

Lünig, Johann Christian, 1661-1740

Corpus iuris militaris des Heil. Röm. Reichs worinn das Kriegs-Recht sowol
der Röm. Kayserl. Majestät, als auch ... enthalten ist ; nebst einem
Elencho, dienlichen Summarien und Marginalien, auch vollkommenen Register

Leipzig 1723

2 Mil.g. 49 a-1/2

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10496597-9

VD18 10271961-005

CORPUS
JURIS MILITARIS

Des
Heil. Röm. Reichs.

Anderer Theil,

Oder

PARS SPECIALIS,

Vom

Reichs = Kriegs = Rechte
insonderheit.

ches zwischen Unter-Officiren, Corporalen und Gemeinen auffer dem Adel und unter Cornetten und Fähndrichen; so sollen solche Unter-Officirer ihres Dienstes verlustig seyn, und so lange für Gemeine dienen, nachdeme ihr Verbrechen beschaffen ist; Mittlerzeit sollen sie auch an Sold nicht mehr als Gemeine genießen; die Gemeine werden gestraffet mit Gassenlauffen, und wird sonsten, wegen Verwundung, Schaden und Unkosten absonderlich gestraffet, nach den Rechten und der Praxi. 83.

Meutenreri-
sche Worte.

Da jemand von Unfern Officirern oder Gemeinen Wörter ausstößet oder redet, wodurch eine Meuterey könnte veranlasset werden; selbiger soll auf Befinden und Erkenntniß des Kriegs-Gerichtes am Leben oder sonsten gestraffet werden.

84.

Durch Hülffe
Ruffen seiner
Nation An-
laß zum Auf-
ruhr geben.

Geräth jemand mit einem andern in Zänckerey, und ruffet seine Nation oder andere um Hülffe an, dergestalt, daß er dadurch zum Auflauff oder einigen Unwesen Anleitung giebt, soll nach Verwandniß der Sachen und der Gefahr am Leben oder sonsten gestraffet werden; die ihm zu Hülffe kommen, seynd selbiger Straffe unterworfen.

Titulus XV.

Vom Todtschlag und Mord.

Artic. 85.

Todtschlag
ohne Noth.

Tödtet jemand einen andern ohne Noth-Wehr und rechter Lebens-Gefahr, und wird darin ergriffen, auch dessen überzeuget, der muß Leben vor Leben geben, und hat keine Geld-Busse allhie statt.

86.

Dingen zu
Mord u. Tod-
schlag.

Befiehet einer oder erkaufft jemanden, um einen andern zu tödten, zu verwunden, zu schlagen, oder sonsten etwas Thätliches an ihm zu begehen; so soll über dem, der solches befohlen oder den andern gemietet und bedungen, gleiches Recht ergehen, als ob er die That selbst gethan; der ander auch, so sich hierinn befehlen und dazu mieten lassen, soll ebenmäßig abgestraffet werden.

87.

Tödtung
durch Zauber-
rey.

Wird jemand durch Hexen-Werck oder Zauberey umgebracht, oder sonsten ermordet; so soll der Mord-Thäter, wo es eine Manns-Person ist, aufs Rad geleyet; Ein Weibsbild aber zum Feuer verurtheilet werden, nebst denen, so darein gewilliget oder dazu gerathen.

Titulus XVI.

Von Nothzucht, Hurerey und Sodomiterey.

Artic. 88.

Nothzüchtis-
gung.

Welcher einige Weibs-Person, alt oder jung, nothzüchtiget, es sey in Freunds oder Feinds Landen, und dessen überwiesen würde, der soll am Leben gestraffet werden.

89.

Keine Hu-
ren im Lager
zu dulden.

Keine Huren sollen im Lager geduldet werden; da aber einer ein unkeusches Leben geführet, und er diejenige, mit welcher er solches ge-

trieben, bey sich behalten will, der soll sie ihm ehelich trauen lassen; widrigensals soll er Rechten nach, und wie von ieden Fällen weiter geordnet wird, büßen; sie aber so wol, als andere Huren und leichtfertige Weibs-Personen, aus dem Lager verjaget werden.

90.

Wann ledige Personen mit einander sich Hurerey zwi- fleischlich vermischen, es sey das Weibsbild schon ledigen vorhin geschwächet oder nicht, soll von des Mannes wegen 40. Marck Silber-Münz zur Straffe erleyet werden; So offte auch er oder sie ihr Verbrechen widerholen, sollen die Straff-Gelder verdoppelt werden, und die Verbrecher Kirchen-Busse thun.

91.

Vor einfachem Ehebruch, da die eine Per- son verehlichtet, die andere aber ledig ist, soll die verehlichte, es sey der Mann oder das Weib, zum ersten, achzig Thaler Silber-Münz büßen; oder da sie solches nicht vermögten, auch keine Arbeit ihnen aufzulegen wäre, so soll der Mann sechs mal die Gasse lauffen, das Weib aber mit Ruthen gestrichen werden, doch nicht vom Büttel, sondern von einer andern dazu verordneten Person; der ledige Theil, so mit dem Verehlichten zu schaffen gehabt, soll büßen vierzig Marck Silber-Münz; vermag er solches nicht, soll er viermal die Gasse lauffen, das Weib aber mit Ruthen gestrichen werden, und beyde offenbare Kirchen-Busse thun.

92.

Kömmt jemand solcher gestalt zum andern, dertmal wieder, sollen die Straff-Gelder verdoppelt, und da er solche zu erlegen unvermögend wäre, alsdenn der Verehlichte neunmal, und der Unehliche sechsmal die Gasse lauffen, das Weib aber mit Ruthen gestrichen werden.

93.

Kömmt jemand zum drittenmal wieder, so Dritten wird die Geld-Busse auf dreydoppelt erhöht; In Ermanglung dessen soll der Verehlichte neunmahl, der ledige achtmal die Gasse lauffen, das Weib aber mit Ruthen gestrichen werden, auch diese Missethäter allemal öffentliche Kirchen-Busse thun.

94.

Kömmt jemand solcher gestalt zum vier- und vierten tenmal wieder, oder treiben zwo verehlichte mal. Personen mit einander Ehebruch, die sollen am Leben gestraffet werden.

95.

Die Vermischung und Hurerey zwischen Gesipten und nahen Bluts-Verwandten soll nach Göttlichem Befehl, auch denen Satzungen und Constitutionen, so desfalls bey den ordinarien Gerichten verfasst und üblich seyn, gerichtet werden; Vor begangene Unzucht zwischen Geschwister-Kinder soll von jedem Theil achzig Thaler Silber-Münz gebüßt werden; die fernere Gradus werden nicht gerechnet.

96.

Wann zwischen Gesipten und Bluts-Ver-

fipten und Bluts. Verwandten.

Berwandten fleischliche Vermischung vorgehet, so nicht am Leben gestraffet würde, so soll vor iedwedem Verbrechen absonderlich gebüset werden.

Bygamie.

97. Wer seine Ehe-Frau verlässet, und nimmet eine andere zur Ehe, erkennet auch dieselbe fleischlich bey Leb-Zeiten der vorigen Ehefrauen, der soll mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet werden, desgleichen das Weib, welches eine solche Missethat wissentlich begeheth.

Sodomitey.

98. Wenn ein Mensch mit einem Viehe und unvernünftiger Creatur sich vermischet und Unzucht treibet, oder eine andere dergleichen Sodomitische Sünde begeheth, der soll enthauptet, und auf dem Scheiterhauffen verbrannt werden.

Ticulus XVII.

Vom Brand, Raub und Diebstahl.

Artic. 99.

Feuer anlegen ohne Ordre.

Keiner soll sich unterstehen, ohne Ordre in einer Stadt oder Dorff, viel weniger in Kirchen, Hospitälern, Schulen und Mühlen Feuer anzulegen; Wie auch Backöfen oder einig Hauf nieder zu reißen; ingleichen Bauer-Geräthschaft und dergleichen etwas zu verderben; wer dawider handelt, der soll als ein Nordbrenner und Verbots-Ubertreter am Leben oder sonst nach gestalt der Sachen gestraffet werden.

Feuer anlegen in Feindes Landen ohne Ordre.

100. Desgleichen soll auch keiner in des Feindes Landen, es sey auch, an welchem Orte oder Gebiet es wolle, ohne Unserm oder des Feld-Marschallens Special-Befehl Feuer einwerffen; welcher dawider thut, der soll auf des General-Kriegs-Gerichts Erkantniß, so wol wegen des Schadens und Nachtheils, so im Kriegs-Wesen, auch Unsern oder des Feld-Marschallens Vorhaben verursacht worden; als auch des Vortheils und Nutzens halben, so der Feind dadurch bekömen, der Sachen Beschaffenheit nach, am Leben oder Gliedmassen, mit Gefängniß oder Geldbusse gestraffet werden.

Rauben.

101. Kein Officirer oder Gemeiner soll einen Menschen berauben, zwingen, oder ihme das Geringste mit Gewalt abnehmen, es sey auf freyer Strassen, im Marschieren durchs Land, oder auch in Bestungen, Städten, Dörffern, Lägern, bey Leibs- und Lebens-Straffe.

Stehlen auf dem Marsch.

102. Sonsten wann einer in dem Marsche in einem gemeinen Diebstahl ergriffen, und dessen überwiesen würde, der soll mit dem Gassen-Lauffen gestraffet, oder, nach Bewandniß des Diebstahls, aufgehencet werden.

in Quartieren.

103. Stiehlet jemand in den Guarnisonen, Städten oder Bestungen, wo man stille lieget, derselbe soll für iede 8. Thaler Silber-Münz oder deren Werth einmal die Gasse lauffen, zum ersten und andern mal, so ferne Corp. Jur. Milit. des S. R. Reichs.

die Summa sich nicht beträgt über sechsig Thaler Silber-Münz werth, auf welchen Fall er soll gehencet werden; kömmet aber jemand zum dritten mal wieder, soll er, wie gering auch der Diebstahl wäre; wie auch, wer zum ersten mal aus der Kirchen, bey einer Feuers-Brunst oder Wasser-Noth, wenig oder viel stiehlet, vom Leben verurtheilet werden.

104.

Da einer in Feindes-Land wider Verbot Pferde, Viehe und anders raubet und stiehlet, wie auch denjenigen etwas abnimmt, so dem Läger, Bestungen und Städten allerley Proviant und Waaren zuführen, dieselbe Waaren hinweg wirfft, oder sonst verderbet, der soll unnachlässig am Leben gestraffet werden.

In Feindes Land, und brennen, so Proviant zuführen.

105.

Der seinem eigenen Herrn, oder von dem oder dem Ort, wo man die Wacht hält, von seinem Cameraden etwas entwendet und wegstielet, es sey wenig oder viel, soll am Leben gestraffet werden;

Diebstahl an Herren, Cameraden und auf der Wacht.

106.

Wer auf dem Marsche, Fouragirung oder sonst etwas findet, es sey Pferde, Zeug, Gewehr oder etwas anders, der soll bey seinen Officirern solches anzugeben gehalten seyn, und das Gefundene bey der Estandarten oder Fahnen vier und zwanzig Stunden verbleiben zu lassen, damit solches bey der Parole könne kund gethan werden; wer anders thut, und solches befunden und ihm überwiesen wird, soll wie vor andern Diebstahl, gestraffet werden.

Wie es mit gefundenem Gut zu halten.

107.

Welcher denjenigen, so durch die Wacht passiren, Holz, Trincgeld oder anders abzwinget, der soll auf Erkantniß und Gutbesinden des Kriegs-Gerichts nach Bewandniß der Sachen und des Werthes gestraffet werden.

Plackerey auf den Wachten.

108.

Wer aus unsern Artollerie-Magazins-Munitions-oder Zeughäusern, oder aus unsern Artollerie-Magazins-Munitions-oder Zeug-Wagen etwas stiehlet, derselbe soll, wie gering auch der Diebstahl wäre, alsofort vom Leben verurtheilet werden.

Stehlen aus der CronMagazin; Zeug-Munitionshäusern oder Wagen.

Ticulus XVIII.

Von Quartieren und Lägern.

Artic. 109.

Ein ieder Befehlighaber oder Gemeiner Jeber soll mit sich an dem Quartier, es sey im Läger, Städten oder Guarnisonen, so ihme vom Quartiermeister verordnet ist, begnügen lassen, und nicht für sich selbst andern Quartier einnehmen, auch nicht andern Quartier mittheilen, zuschreiben, oder salvaguardiren, außer seinem eigenen; würde jemand hierwider handeln, der soll gleicher gestalt, als ein Meutmacher, gestraffet werden.

seinem Quartier zufriedent seyn, und keinen Unter-schleiff machen.

110.

Der Officirer oder Gemeiner, so seinem Wirth, Wirthin oder dessen Gesinde, bey welchen er einquartiret ist, schläget, stößet und

Bergreifung an den Quartieren. Leuten. muths

h h h h h h 2

muthwillig oder vorsehlicher Weise plaget, oder selbigen einigen Schaden zufüget, soll vors erste dem Wirth oder Wirthin eine Abbitte thun, den Schaden zwiefach ersetzen, und über dem nach Gelegenheit der That und der Person gestraffet werden; hat er selbige verwundet, gestochen oder sonst am Leibe beschädiget, soll er nach Beschaffenheit der Sachen auf des Kriegsgerichts Erkantniß mit doppelter Geld-Busse, Gassen-Lauffen oder anderer Straffe, den Rechten und Satzungen gemäß, beleyet werden.

III.

Durch ordentl. Pforten aus- und eingehen.

Keiner soll zum Läger, Retrenchementen oder Bestungen anderswo aus- und eingehen, als durch die gewöhnliche Pforten und Gassen, welche mit Wacht pflegen besetzt zu werden, bey Leib- und Lebens-Straffe.

II2.

Ohne Erlaubniß nicht von der Compagnie zu seyn.

Keiner, weder Officirer noch Gemeiner, soll aus dem Läger, Guarnisonen, Bestungen, oder andern Orten, dahin er commandirer ist, von seinem Volck und seiner Compagnie über Nacht, ohne seines Oberrn Erlaubniß, weg bleiben, bey Lebens-Straffe.

Titulus XIX.

Von Verwahrlos-Verderb- Versetz- und Verpfändung der Wehr und Waffen, auch Kraut und Loth, Hacken, Picken und anderer Bereitschaft.

Artic. II3.

Wehr und Waffen ic. im Felde wegwerffen, verkauffen,

Wann ein Soldat seine Wehr und Waffen hinweg wirfft oder im Felde verlässet, der soll nicht allein mit Gassenlauffen gestraffet werden, sondern auch hernach außser dem Läger liegen und dasselbe von Unsauberkeit reinigen, biß er solche Verbrechen durch männliche Thaten ergänzet.

II4.

oder mit Wiltlen verderben,

Wer sein Wehr und Waffen, Hacken, Picken, Spaden oder andere Geräthschaft muthwillig verderbet, zerbricht, vorsehlich verwahrloset, oder auch wol dieselben verschmieden lässet, der soll es wieder verbessern und bezahlen, oder an seinem Gold ihm kürzen und abnehmen lassen, zur Straffe aber mit Wasser und Brodt auf eine Zeit lang gespeiset werden, nachdem die Sache auf Erkantniß des Kriegsgerichts beschaffen ist, massen nach Gelegenheit der Zeit und Umstände die Straffe geschärffet oder gelindert werden mag.

II5.

oder verpfänden, verspielen, vertauschen, oder verkauffen.

Wer seine Kleider, Wehr und Waffen, oder etwas anders von seiner Montirung; Item Kraut, Loth, Hacken, Picken, oder anderer Geräthschaft verpfändet, vertauschet, verkauffet, verspielet oder vertrincket, der soll zum ersten mal selbiges nicht allein wiederschaffen, oder mit seinem Gold bezahlen, sondern auch die Gassen lauffen; kömmt er zum dritten mal wieder, soll er am Leben gestraffet werden; Inmassen auch derjenige, so angedeutete Sachen an sich Pfand-Weise oder durch den Tausch bringet, kauffet oder auf dem Spiel

Pfand-Annehmer und Käufer.

gewinnet, er sey wer er wolle, selbiger Straffe untergeben seyn soll.

Titulus XX.

Von Eroberung der Städte, Vestungen, Plätzen ic. und der darinn befindlichen Beute, wie auch von Gefangenen.

Artic. II6.

Es soll keiner die Kirchen, Schulen, oder Hospital, ob schon die Städte mit stürmender Hand erobert, außser Erlaubniß und Befehl plündern, oder berauben, es wäre dann Sache, daß die Besatzung und Bürgerschaft sich darein reteriret, Schaden daraus thun, und sich zur Wehre setzen; wer hiwider thut, soll, wie vor andern Raub, gestraffet werden.

II7.

Giebet Gott das Glück, daß der Feind aus dem Felde geschlagen würde, sollen ihm alle nachsehen, und keiner sich des Beutens und Raubens gebrauchen, biß der Feind gänzlich verjaget, und so lange es geschehen kan, verfolget worden; Fället man dem Feinde ins Läger, soll auch niemand, ehe der Feind gänzlich hinaus geschlagen und auf die Flucht gebracht worden, sich außs Plündern geben, wann aber solches geschehen, alsdann mag er das Theil, so ihm ins Feindes Läger zugetheilet worden, plündern; vorher aber sich nicht gelüsten lassen, entweder einige Plünderung anzufangen, oder auch in ander Quartier, als ihm zugetheilet worden, einzufallen; wer hiwider zu plündern anhebet, ehe ihm dazu Erlaubniß und Ordre gegeben worden, der mag ohn einiges Bedencken von seinen Officirern, Mitgesellen oder andern todt geschlagen; im Fall es aber nicht geschehe, und gleichwol ein Schade darob erfolgen würde, soll er am Leben; ereignete sich aber kein Schade, mit dem Eisen gestraffet, auch mit Wasser und Brodt ein Monat lang gespeiset, und die Beute an das Krieges-Hospital gegeben werden; Plünderet iemand ein ander Quartier, als welches ihm zugeordnet worden, solches soll mit gleichmäßiger Straffe beahndet werden.

II8.

Wann eine Vestung oder Stadt mit stürmender Hand eingenommen wird, soll keiner plündern oder Beute machen, oder sich von dem darin befindlichen Getränke voll sauffen, ehe und bevor alle Schutzwehr der Vestung gänzlich erobert, die Besatzung und Bürgerschaft ihre Waffen niedergeleget, die Quartiere unter den Soldaten ausgetheilet, auch Erlaubniß und Ordre dazu gegeben worden, bey nechstvorangedeuteter Straffe.

II9.

Erobert man in einer überwundenen Stadt, Schlöffer, Flecken und Bestungen oder auch in des Feindes Lager, Beute; davon gebühret uns alles Geschuß, Kraut, Loth und Ammunition, so im Borrath ist; wie auch alles Proviant und Victualien, so in allgemeiner Verwahrung und Häusern befunden wird, und soll solches alles ohn einiges Vorwen-

In eroberten Orten, Kirchen, Schulen ic. nicht plündern, oder berauben.

In eroberten Orten, Kirchen, Schulen ic. nicht plündern, oder berauben.

alle nachsehen, und keiner sich des Beutens und Raubens gebrauchen, biß der Feind gänzlich verjaget, und so lange es geschehen kan, verfolget worden; Fället man dem Feinde ins Läger, soll auch niemand, ehe der Feind gänzlich hinaus geschlagen und auf die Flucht gebracht worden, sich außs Plündern geben, wann aber solches geschehen, alsdann mag er das Theil, so ihm ins Feindes Läger zugetheilet worden, plündern; vorher aber sich nicht gelüsten lassen, entweder einige Plünderung anzufangen, oder auch in ander Quartier, als ihm zugetheilet worden, einzufallen; wer hiwider zu plündern anhebet, ehe ihm dazu Erlaubniß und Ordre gegeben worden, der mag ohn einiges Bedencken von seinen Officirern, Mitgesellen oder andern todt geschlagen; im Fall es aber nicht geschehe, und gleichwol ein Schade darob erfolgen würde, soll er am Leben; ereignete sich aber kein Schade, mit dem Eisen gestraffet, auch mit Wasser und Brodt ein Monat lang gespeiset, und die Beute an das Krieges-Hospital gegeben werden; Plünderet jemand ein ander Quartier, als welches ihm zugeordnet worden, solches soll mit gleichmäßiger Straffe beahndet werden.

Wenn eine Stadt mit Sturm eingenommen, soll keiner ohne Ordre plündern.

Was von aller Beute dem Könige zugehöret.